

Merkblatt zu den Hilfeleistungen der Glückskette und Caritas Schweiz an Betroffene von Naturkatastrophen

Hilfeleistungen

Es sind **Soforthilfen**, **Ueberbrückungshilfen** sowie **Hilfen an die Restkosten von Räumungs- und Wiederinstandstellungsmassnahmen (Subsidiärhilfe)** möglich. Beiträge sind immer subsidiär, d.h. vorgängig sind Versicherungsleistungen, Subventionen, fonds suisse (schweizerischen Elementar-schädenfonds), kantonalen Fonds, Beiträge Dritter, Direktspenden, usw. geltend zu machen.

Soforthilfe

Ziel: Ziel der Soforthilfe ist die Finanzierung der notwendigsten Anschaffungen wie z.B. Kleider, Hygieneartikel, Mobiliar, usw. und die Deckung kurzfristiger Mehrkosten wie Unterkunft, auswärtige Verpflegung, Fahrkosten, usw.

Zielpersonen/Voraussetzungen: Schwerstbetroffene, die ihre Wohnung oder ihr Haus sofort verlassen mussten und vorübergehend nicht zurückkehren können.

Verfahren: Die Soforthilfe kann wo nötig sofort nach einem Ereignis beansprucht werden und wird in Zusammenarbeit mit lokalen Behörden in Form eines Pauschalbeitrages ausbezahlt. Anlaufstelle für die Betroffenen ist die Gemeinde am Schadensort. Die Gemeinde meldet die Gesuchsteller, welche eine Soforthilfe benötigen, an Caritas Schweiz. Caritas Schweiz organisiert nach Absprache mit der Gemeinde die notwendigen Abklärungen und Auszahlungen.

Überbrückungshilfe

Ziel: Ziel der Ueberbrückungshilfe ist, die Privatpersonen entstehenden unwetterbedingten Mehrkosten (ergänzend zu Leistungen Dritter) wo nötig abzudecken

Zielpersonen/Voraussetzungen: Schwerstbetroffene, die vorübergehend nicht mehr in ihre Wohnung oder ihr Haus zurückkehren können. Beiträge können an ausgewiesene Mehrkosten in folgenden Bereichen gewährt werden:

- Unterkunft: bei zusätzlicher Unterkunft Mietdifferenz (bei Mieter) oder zusätzliche Miete abzüglich Beitrag der Gebäudeversicherung (bei selbstbewohntem Eigentum)
- Fahrkosten: zusätzliche Fahrkosten
- Hausrat: dringendste Anschaffungen bei fehlender Hausratversicherung
- Landwirtschaft: unwetterbedingte Mehrkosten wie z.B. Kosten für Viehunterstellung, zusätzlicher Futterkauf für Vieh, usw.
- andere unwetterbedingte Mehrkosten: weitere Mehrkosten, welche auf das Unwetterereignis zurückzuführen sind und für die Betroffenen nicht tragbar sind.

Beiträge werden nur an tatsächlich entstandene und ausgewiesene Mehrkosten geleistet. Die Ueberbrückungshilfe wird so lange wie nötig, resp. in der Regel längstens 1 Jahr gewährt. Weitergehende Ueberbrückungshilfen sind möglich.

Verfahren: Den Gemeinden wird von Caritas ein Beitragsgesuch zuhanden der Betroffenen zur Verfügung gestellt. Die Betroffenen reichen die Gesuche den Gemeinden ein. Die Gemeinden nehmen die Beitragsgesuche entgegen. Das weitere Verfahren wird je nach Ereignis festgelegt und den Behörden mitgeteilt. Bei grösseren Ereignissen wird in der Regel eine kantonale Anlaufstelle oder eine Spendenkommission eingerichtet, wohin die Gesuche weitergeleitet und in Zusammenarbeit mit Caritas Schweiz bearbeitet und beurteilt werden.

Subsidiärhilfe

In einer späteren Phase sind Beiträge an die Restkosten, welche den Betroffenen verbleiben, möglich.

Zielpersonen/Voraussetzungen: Beitragsberechtigt sind private Personen und privatrechtliche Körperschaften sowie juristische Personen, wenn sie den Charakter einer Einzelfirma haben.

Kriterien:

- Beiträge können für Räumungs- und Instandstellungsarbeiten an Gebäuden, Land, Kulturen, Strassen, Wegen, privaten Gewässern sowie für den Ersatz von Vieh, Maschinen und Fahrzeuge beantragt werden. Dabei wird zwischen versicherbaren Schäden und nichtversicherbaren Schäden unterschieden.

- Beiträge werden nur an tatsächlich verbleibende Restkosten gewährt. Vorgängig sind Versicherungsleistungen, Subventionen, Entschädigungen vom schweizerischen Elementarschädenfonds, kantonalen Fonds, Beiträge Dritter, Direktspenden, usw. geltend zu machen oder zu berücksichtigen.
- Beiträge sind nur an Restkosten nach Abrechnung von Versicherungsleistungen, Subventionen, Beiträge Dritter, usw. möglich.
- Die Betroffenen haben sich an den Restkosten mit Eigenleistungen zu beteiligen.
- Bei fehlender Versicherung oder Unterversicherung erhöhen sich die Eigenleistungen massiv. Es werden keine Spenden an Stelle von fehlenden Versicherungen geleistet. Dabei wird berücksichtigt, ob eine bestimmte Versicherung ortsüblich war (z.B. Hagelversicherung, Teilkasko bei älteren Fahrzeugen).
- An vereinbarte Versicherungselbstbehalte wird kein Beitrag geleistet.
- An die Instandstellung von Zweitwohnungen (inkl. Grundstück) werden in der Regel keine Beiträge geleistet.
- Sicherheitsbedingte Mehrkosten können als beitragsberechtigt berücksichtigt werden, nicht aber wertvermehrende Ausbauarbeiten.
- Die Beitragshöhe richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. An finanzkräftige Gesuchsteller werden keine Beiträge gewährt.
- Es werden keine Beiträge unter Fr. 500.- ausbezahlt.

Verfahren: Das Schadenmeldeformular ist bei der Gemeinde am Schadensort erhältlich. Den Gemeinden wird von Caritas ein Beitragsgesuch zuhanden der Betroffenen zur Verfügung gestellt. Das Formular ist vollständig ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Die Gemeinden nehmen die Beitragsgesuche entgegen. Das weitere Verfahren wird je nach Ereignis festgelegt und den Behörden mitgeteilt. Bei grösseren Ereignissen wird in der Regel eine kommunale oder kantonale Anlaufstelle oder eine Spendenkommission eingerichtet. Diese Stelle prüft die Gesuche in Zusammenarbeit mit Caritas Schweiz und stellt Antrag an die Finanzierungskommission der Stiftung Glückskette, welche entsprechend ihren Richtlinien über einen Beitrag entscheidet. Die Auszahlung erfolgt in der Regel über Caritas Schweiz, welche den Betrag durch die Stiftung Glückskette zurückerstattet erhält. Die Wohnsitzgemeinde wird über die Auszahlung informiert.

Ziel der Hilfe

Hilfeleistungen der Glückskette und Caritas Schweiz sind an von Naturkatastrophen stark betroffene Personen und privatrechtliche Körperschaften möglich, um die negativen Folgen einer Katastrophe aufzufangen und eine Zukunftsperspektive zu ermöglichen.

Grundsätze

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge der Glückskette.
- Die Hilfeleistung ist zukunftsorientiert, so dass die Auflistung möglicher Beitragsbereiche nicht abschliessend ist.
- Der Schaden muss in einem direkten Zusammenhang zum Naturereignis stehen.
- Die Beitragshöhe richtet sich nach den Grundsätzen der Subsidiarität, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit und ist auch Abhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Spendenmittel.
- Die Glückskette beteiligt sich an Restkosten, an welchen sich die Gesuchsteller ebenfalls mit Eigenleistungen beteiligen müssen.
- Ein Beitrag wird nur für ausgewiesene Aufwendungen gewährt. Wo nötig, können Finanzierungszusicherungen oder Vorschusszahlungen gewährt werden.

Weitere Informationen und Auskünfte:

Caritas Schweiz, Katastrophenhilfe Schweiz, Silvano Allenbach/Daniel Grossenbacher, Tel. 041 419 22 77 sallenbach@caritas.ch dgrossenbacher@caritas.ch